



Stammessatzung

Präambel

(1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Robin Hood, abgekürzt BdP Stamm Robin Hood.

(2) Sitz des Vereins ist 85521 Ottobrunn bei München.

~~(2)~~(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist eine selbstständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern).
2Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.

~~(3)~~(5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung oder Ordnungen des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des BdP.
2Sollten Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Satzungen oder Ordnungen des BdP oder BdP Bayern stehen, gehen deren Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.

(2) 1Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates.

2Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
- durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
- durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.

(3) 1Der Verein ist interkonfessionell. 2Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.

(4) 1Der Verein ist selbstlos tätig. 2Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 4Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. 5Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Stammessatzung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen

²Der Antrag minderjähriger Personen haben alle muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden zuzustimmen.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.
 - ²Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden. ³Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes.
 - ⁴Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. ⁵Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (3) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Robin Hood ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform.
 - Ausschluss des Mitgliedes.
 - Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit.
 - Tod.
 - (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
 - unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen.
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

²Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Punkte begründet werden.

³Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung. ⁴Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
 - (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. ²Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- ~~(3)~~(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.



Stammessatzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP, des BdP Bayern und des Vereins-Stammes zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP, des BdP Bayern und des Stammes gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Stammesführung
 - die Stammesversammlung
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§ 7 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) Die Stammesversammlung tagt physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist.
Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt, wobei mindestens eine Stammesversammlung pro Jahr in Form einer physischen Versammlung stattfinden soll.
- ~~(1)~~(3) In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht. Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- ~~(2)~~ In der Stammesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
alle Mitglieder des Vereins.
Stimmberechtigt sind:



Stammessatzung

- ~~— die alle ordentlichen Mitglieder des Stammes, die am Tag der Versammlung ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.~~
- ~~(3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Landungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post.~~
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels-Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Abs. 3 S. 3-5 einzuberufen.
- ~~(5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von §7 Abs. 4 S.1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.~~
- ~~(5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Stimmberechtigten anwesend sind.~~
- (6) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer/in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (7) Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks
 - Beschlüsse über Änderung der Stammessatzung
 - Beschluss über die Anzahl der Stammesführer
 - Wahl der Stammesführung
 - Wahl der Landesdelegierten
 - Wahl der Kassenprüfer bzw. Revisoren
 - Entlastung der Stammesführung
 - Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes
 - Beschluss über die Auflösung des Stammes
- ~~(6)~~
- ~~(7) Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Bayern.~~
- ~~(8) Die Stammesversammlung~~
- ~~— beschließt Maßnahmen im Interesse der Vereinszwecke.~~
 - ~~— wählt die Stammesführung.~~
 - ~~— regelt selbständig die Belange des Stammes im Rahmen dieser Satzung.~~
 - ~~— wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung.~~
 - ~~— bestimmt die Höhe des Beitragsanteils des Stammes.~~
 - ~~— wählt die Kassenprüfer/innen.~~
 - ~~— entlastet die Stammesführung.~~
 - ~~— entscheidet über Auflösung des Vereins.~~
- (8) Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:



Stammessatzung

- zum Beschluss der Satzung
- zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
- zur Änderung der satzungsgemäßen Ordnung
- zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
- zur Entscheidung über die Aufspaltung, Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes.
- Zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrags
- 2 Die Stammesversammlung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.

~~(9)~~-1

- zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
- zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
- zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(9) Die Beschlüsse der Landesversammlung Stammesversammlung werden protokolliert. 2 Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

(10) Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung des BdP Bayern.

§ 8 Stammesführung

(1) 1 Die Stammesführung besteht aus

- einem oder zwei Stammesführern
- einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführern
- einem Stammeschatzmeister
- optional einem stellvertretenden Stammeschatzmeister

2 Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des Stammesführers die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer. 3 Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertretern zu beantragen. 4 Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des Stammesführers als angenommen.

5 Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des Schatzmeisters, ob es einen zu wählenden stellvertretenden Schatzmeister geben soll. 6 Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, einen Gegenantrag zum Antrag des Schatzmeisters zu stellen. 7 Im Falle eines Gegenantrags wird mit einfacher Mehrheit über die beiden konkurrierenden Anträge abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des Schatzmeisters als angenommen.

- dem/der Stammesführer/in
- ein bis drei stellvertretenden Stammesführer/innen
- dem/der Stammeschatzmeister/in

Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des/der Stammesführers/in die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer/innen.

(2) Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. 3 Dies sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden. ~~S. 4~~ 4 Soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.



Stammessatzung

- (3) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahl im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- ~~(5)~~ Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. ²Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- ~~(5)~~~~(6)~~ Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.
- ~~(6)~~~~(7)~~ Die Stammesführung vertritt den Stamm im Stadt-/ Kreisjugendring oder bestimmt hierfür einen ~~n~~ ⁿ Vertreter ~~in~~.

§ 9 Wahlen

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidat~~en~~/~~Kandidatinnen~~ müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes vorbehaltlich §6 Absatz 2.
- (6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. ²Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.

§ 10 Auflösung des Stammes

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. ²Sofern Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Stammesversammlung am xx.yy.zzzz.